



Amtliche Bekanntmachung Nr. 70

(Stand: 24.01.2001)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentchnik

Vom 11. September 2000

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentchnik

Vom 11. September 2000

Der Senat der Universität Stuttgart hat aufgrund von §§ 40 Abs. 3, 45 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 17.6.1998 und am 19.7.2000 die folgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-Studiengang Fahrzeug- und Motorentchnik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 31. Juli 2000, Az.: 7831.171.-F -01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
§ 3	Aufbau und Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüfer und Beisitzer

§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 7	Arten der Prüfungsleistungen
§ 8	Mündliche Prüfungen
§ 9	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 10	Studienarbeiten
§ 11	Diplomarbeit
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 15	Wiederholung
§ 16	Freiversuch
§ 17	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18	Zweck der Diplom-Vorprüfung
§ 19	Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
§ 20	Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
§ 21	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 22	Zweck der Diplomprüfung
§ 23	Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
§ 24	Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 25	Zusatzfächer
§ 26	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
§ 27	Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 28	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 30	Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Diplomvorprüfung
Anlage 2	Pflichtfächer der Diplomprüfung
Anlage 3	Hauptfächer der Diplomprüfung

Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt Dipl.-Ing.) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst

Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von insgesamt 166 Semesterwochenstunden (SWS), die sich etwa gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilen, sowie zusätzliche Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters die in § 20 Abs. 1 genannte Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung im Fach "Konstruktionslehre I und II einschließlich Einführung in die Festigkeitslehre" sowie die dazugehörigen Übungen "Konstruktionslehre I und II" gemäß § 19 Abs. 1 erfolgreich bestanden sind.

Die Prüfung kann einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bestimmungen des § 15 finden keine Anwendung. Die als Orientierungsprüfung erbrachte Prüfungsleistung wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten, der Diplom-Vorprüfung Teil A und Teil B. Diese bestehen jeweils aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, zwei benoteten Studienarbeiten und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen, aus Klausurarbeiten oder aus Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung Teil A ist bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des dritten Fachsemesters abzulegen, die Diplom-Vorprüfung Teil B bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des fünften Fachsemesters. Wer die Diplom-Vorprüfung Teil A einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des fünften, die Diplom-Vorprüfung Teil B einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des siebten Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(5) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung ist bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des siebten Fachsemesters, der zweite Abschnitt der Diplomprüfung bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des neunten Fachsemesters abzulegen. Die Diplomarbeit bildet den

dritten Prüfungsabschnitt und ist im Anschluss an die Fachprüfungen und nach Abschluss der Studienarbeiten im neunten Fachsemester anzufertigen.

(6) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung Teil B und der Diplomprüfung können vorzeitig abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung Teil B gelten als vorgezogen, wenn sie vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des vierten Fachsemesters angetreten werden. Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als vorgezogen, wenn sie vor Beginn des Vorlesungszeitraumes des sechsten Fachsemesters angetreten werden.

(7) Für alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung finden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine statt. Die Termine werden vom Prüfungsamt, bei mündlichen Prüfungen vom zuständigen Prüfer festgelegt und rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 14 Tage zuvor, bekannt gegeben.

(8) Bei der Anmeldung der Diplomarbeit wird eine vom Praktikantenamt anerkannte praktische Tätigkeit gefordert. Die Dauer der praktischen Tätigkeit beträgt mindestens 26 Wochen. Über die ordnungsgemäß absolvierte praktische Tätigkeit stellt eine dazu vom Fakultätsrat der Fakultät Energietechnik beauftragte Person (Praktikantenamt) eine Bescheinigung aus. Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien für das Industriepraktikum für den Studiengang Fahrzeug- und Motorentchnik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Fakultät Energietechnik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Energietechnik auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates auf ein Jahr bestellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen im öffentlichen Dienst stehen.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der

Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen die Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, der Vorsitzende die Beisitzer.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren oder Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor sein. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüfer eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik oder Maschinenwesen oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt
3. im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
4. ein Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe der Praktikantenrichtlinien abgeleistet hat,
5. seinen Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik wegen Überschreiten der Fristen nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat, und
6. seinen Prüfungsanspruch in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. Dies gilt nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Fächern, die auch im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik verlangt werden.

Verwandte Studiengänge sind insbesondere die Diplomstudiengänge Automatisierungstechnik in der Produktion, Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenwesen, Technische Kybernetik, Umweltschutztechnik und Verfahrenstechnik.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind - soweit sie der Universität nicht bereits vorliegen - beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr.1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat gilt als zugelassen,

wenn ihm die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt versagt wird. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 1 Satz 2 in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität bekannt gegeben.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 9),
3. die Studienarbeiten (§ 10) und
4. die Diplomarbeit (§ 11).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge seines Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat 20 bis 40 Minuten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Teilnahme erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt vier Stunden nicht über- und zwei Stunden nicht unterschreiten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens zwei Stunden.

(3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 12 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 10 Studienarbeiten

(1) In den Studienarbeiten soll der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Hauptfach mit geeigneten Methoden studienbegleitend bearbeiten. Die Studienarbeiten sind in der Regel im 7. und 8. Semester durchzuführen.

(2) Die Studienarbeiten werden von dem für das jeweilige Hauptfach zuständigen Professor ausgegeben und betreut. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Studienarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Dauer eingehalten werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Die Studienarbeiten in den beiden Hauptfächern haben einen Umfang von jeweils etwa 350 Arbeitsstunden. Bestandteil jeder Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und ein Seminarvortrag über den Inhalt. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der

Studienarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfer die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(3) Die Studienarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Studienarbeit ist von dem Professor, der die Arbeit ausgegeben hat, zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

(5) Die Studienarbeiten können folgende Prüfungsleistungen aus dem Bereich Fahrzeug- und Motorentechnik sein:

1. Eine experimentelle Arbeit,
2. eine konstruktive Arbeit oder
3. eine theoretische Arbeit.

Die vom Studierenden gewählten Studienarbeiten müssen unterschiedlichen Arbeitsrichtungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 entstammen.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

1. Die theoretische Vorbereitung des Experiments,
2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments
3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(7) Eine konstruktive Arbeit umfasst insbesondere:

1. Die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und konstruktiver Aspekte,
2. die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(8) Eine theoretische Arbeit umfasst insbesondere:

1. Die Beschreibung der Aufgabe,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden, dem Ablaufplan, dem Programmprotokoll (Quellenprogramm) und dem Ergebnisprotokoll sowie der Bedienungsanweisung.

(9) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fahrzeug- und Motorentechnik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll in der Regel einem der beiden Hauptfächer des Kandidaten entstammen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten.

(2) Die Diplomarbeit kann von allen in der Fahrzeug- und Motorentechnik an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre tätigen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat gemäß § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; in diesem Falle sind mit der Ausgabe der Arbeit die Prüfer gemäß Abs. 7 zu bestellen.

(3) Der Kandidat hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der zweiten Studienarbeit oder der letzten Fachprüfung die Diplomarbeit zu beginnen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit bekommt. Der Zeitpunkt Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Ist innerhalb der Frist von Satz 1 die Diplomarbeit nicht ausgegeben oder der Antrag auf Zuteilung eines Themas nicht gestellt, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1

erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Prüfer, der die Diplomarbeit ausgegeben hat, abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 12 zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Einer der beiden Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat. Der Zweitprüfer soll Mitglied der Fakultät Energietechnik sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kommt über die Bewertung keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(8) Ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über die Ergebnisse der Diplomarbeit im Umfang von ca. 30 Minuten Dauer ist Teil der Diplomarbeit.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (nach der Stundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 Abs. 1 und § 26 Abs.1) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Fachprüfung ist bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen späteren Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in allen anderen Fällen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität Stuttgart benannten Arztes vorzulegen. Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner oder einer anderen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeiführt.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind, sowie zwei Studienarbeiten und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat ein Kandidat eine Fachprüfung, eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit nicht bestanden, so erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist in höchstens zwei Fächern, mit Ausnahme der Fächer Höhere Mathematik I und II und Technische Mechanik I zulässig. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen der Diplomprüfung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Dies gilt nur, wenn die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen des

Studierenden hinreichende Anhaltspunkte dafür bieten, dass er mindestens ausreichende Leistungen erbringen wird. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird eine schriftliche Zweitwiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der vom Prüfer festgestellt wird, ob die Zweitwiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Falle ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Eine bestandene Studienarbeit kann nicht wiederholt werden. Sind zwei Studienarbeiten mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden, ist die Anfertigung weiterer Studienarbeiten ausgeschlossen. Werden Studienarbeiten nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, sind insgesamt höchstens zwei Wiederholungen unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 möglich. Eine zweite Wiederholung in derselben Arbeitsrichtung ist ausgeschlossen.

§ 16 Freiversuch

(1) Sind nach ununterbrochenem Fachstudium die Fachprüfungen des ersten Abschnittes der Diplomprüfung (§ 24 Abs.1) bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 7. Semesters vollständig abgelegt, so gelten nicht bestandene Fachprüfungen auf Antrag als nicht unternommen. Satz 1 gilt entsprechend für die Fachprüfungen des zweiten Abschnittes der Diplomprüfung, wenn diese bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 9. Semesters vollständig abgelegt worden sind.

(2) Die Antragstellung ist auf insgesamt 3 Fachprüfungen beschränkt. Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn die Fachprüfung, für die der Antrag gestellt wird, bereits wiederholt worden ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgelegte und erstmalig bestandene Fachprüfungen können auf Antrag zur Notenverbesserung in höchstens drei Fächern einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.

(4) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen

vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 des Universitätsgesetzes bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern. Diese Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Zeitpunkte angerechnet.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Fahrzeug- und Motorentechnik der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Hochschule erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß den Richtlinien für das Industriepraktikum für den Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik werden anerkannt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18 Zweck der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Zulassung zu den folgenden Fachprüfungen des ersten (Teil A) und zweiten Abschnitts (Teil B) der Diplom-Vorprüfung sind als Prüfungsvorleistung die erfolgreiche Teilnahme an jeweils zugehörigen Übungen und Praktika nachzuweisen.

Erster Prüfungsabschnitt (Teil A)	
Höhere Mathematik I und II	Übungen
Konstruktionslehre I und II	Übungen
Werkstoffkunde I und II (Werkstoffprüfung)	Praktikum
Zweiter Prüfungsabschnitt (Teil B)	
Konstruktionslehre III und IV	Übungen
Technische Thermodynamik I und II	Übungen
Theorie der Schaltungen I und II	Übungen

(2) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist darüber hinaus der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- a. Technische Mechanik III
- b. Experimentalphysik
- c. Akustik und Schwingungslehre
- d. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- e. Chemie
- f. Fertigungslehre

und

g. 6-wöchiges Vorpraktikum gemäß den Praktikantenrichtlinien.

Diese Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat mit Erfolg teilgenommen bewertet.

§ 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Der erste Prüfungsabschnitt (Teil A) der Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

Höhere Mathematik I und II

Technische Mechanik I

Konstruktionslehre I und II einschließlich Einführung in die Festigkeitslehre

Werkstoffkunde I und II

Die Dauer der Prüfungen regelt Anlage 1.

(2) Der zweite Abschnitt (Teil B) der Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

Einführung in die Informatik I und II

Höhere Mathematik III

Technische Mechanik II

Konstruktionslehre III und IV

Theorie der Schaltungen I und II

Technische Thermodynamik I und II.

Die Dauer der Prüfungen regelt Anlage 1.

Fachprüfungen aus dem zweiten Prüfungsabschnitt können in den ersten Prüfungsabschnitt vorgezogen werden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben und die wesentlichen Arbeitsweisen erlernt hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Fahrzeug- und Motorentechnik anzuwenden.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 17 Abs. 1, 2 oder 3 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Für die Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

- a. Versuchs- und Messtechnik I
- b. 2 alternative Fächer im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen
- c. Pflichtfach Nr. 7 gemäß Anlage 2.

Diese Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat mit "Erfolg teilgenommen" bewertet. Sie werden in das Zeugnis aufgenommen, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

(3) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Fachprüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung bestanden hat,
2. den Nachweis für die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß den Praktikantenrichtlinien für das 20wöchige Fachpraktikum erbracht hat.
3. Ausnahmsweise kann auf Antrag des Kandidaten eine Zulassung zur Diplomarbeit auch erfolgen, wenn höchstens eine Fachprüfung noch nicht endgültig bestanden ist; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Studierende muss innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom-

Vorprüfung auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Übersichtsplan) seine Haupt- und Pflichtfächer festlegen und von den Hauptfachprofessoren genehmigen lassen. Je eine Ausfertigung des Übersichtsplans erhalten die beiden Hauptfachprofessoren und das Zentrale Prüfungsamt. Änderungen dieses Übersichtsplans bedürfen der Zustimmung der betroffenen Hauptfachprofessoren. Änderungen sind nicht zulässig in Fächern, in denen bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf vier Fachprüfungen in Pflichtfächern gemäß Anlage 2. Mit den Prüfungen dieses Abschnittes kann unmittelbar nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung begonnen werden.

(2) Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf

- a. Fachprüfungen in weiteren Pflichtfächern, so dass 8 Pflichtfachprüfungen mit insgesamt 30 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen erreicht werden,
- b. Fachprüfungen in den beiden Hauptfächern,
- c. Studienarbeiten in den Hauptfächern.

Fachprüfungen aus dem zweiten Prüfungsabschnitt können in den ersten Prüfungsabschnitt vorgezogen werden. Die Fachprüfung in einem Pflichtfach erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Prüfungsdauer von 120 Minuten bei einem Umfang von 4 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen und einer Prüfungsdauer von 60 Minuten bei einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen.

(3) Die Hauptfächer der Anlage 3 umfassen Stoff im Umfang von 13 Semesterwochenstunden Vorlesungen und Übungen, drei Semesterwochenstunden Praktikum, eine Semesterwochenstunde Seminar und eine Studienarbeit. Die Fachprüfung in einem Hauptfach ist entweder mündlich oder mündlich und schriftlich oder schriftlich abzuhalten. Art und Umfang der Fachprüfung werden von den für das betreffende Hauptfach verantwortlichen Professoren festgelegt. Die Gesamtdauer soll drei Stunden nicht überschreiten.

(4) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit.

§ 25 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten, der Noten der Studienarbeiten und der Note der Diplomarbeit. Dabei ist die Note der Diplomarbeit doppelt zu gewichten.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei einer Gesamtnote bis zu 1,2 das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verleihen.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, die Leistungsnachweise, die Themen und Noten der Studienarbeiten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowohl der Diplom-Vorprüfung als auch der Diplomprüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Diplomarbeit und den Namen des betreuenden Hochschullehrers sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzfächern.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es soll innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgefertigt werden. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Dekan der Fakultät Energietechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.1998 in Kraft.

(2) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem 1. 1. 2000 ihr Studium im Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik beginnen oder in den Studiengang Fahrzeug- und Motorentechnik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulortes und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn das Vordiplom noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist.

Stuttgart, den 11. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

Anlage 1: Diplomvorprüfung

Nr.	Lehrveranstaltung	SWS (V/Ü/P)	Prüfungs- vorleistung	Prüfung/ Leistungsnachweis (Prüfungsdauer)
1.1	Höhere Mathematik I und II	8/4/0	Übungen	Prüfung (3h)

1.2	Höhere Mathematik III	4/3/0	-	Prüfung (2h)
2.1	Technische Mechanik I	4/2/0	-	Prüfung (2h)
2.2	Technische Mechanik II	4/2/0	-	Prüfung (2h)
3	Technische Thermodynamik I und II	4/3/0	Übungen	Prüfung (3h)
4	Einführung in die Informatik I und II	4/2/0	-	Prüfung (3h)
5	Technische Akustik und	2/0/0	-	Leistungsnachweis
	Technische Schwingungslehre	2/0/0	-	
6.1	Konstruktionslehre I und II einschl. Einführung in die Festigkeitslehre	5/4/0	Übungen	Prüfung (3h)
6.2	Konstruktionslehre III + IV (fahrzeugorientiert)	3/3/0	Übungen	Prüfung (3h)
7	Theorie der Schaltungen I und II	4/4/0	Übungen	Prüfung (3h)
8	Werkstoffkunde I und II mit Werkstoffpraktikum	4/0/2	Praktikum	Prüfung (2h)
9	Chemie	2/0/0	-	Leistungsnachweis
10	Fertigungslehre	2/0/0	-	Leistungsnachweis
11	Experimentalphysik u. Physikalisches Praktikum	4/0/2	-	Praktikum/ Leistungsnachweis
12	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	2/0/0	-	Leistungsnachweis

SWS = Semesterwochenstunden/V = Vorlesung/Ü = Übungen/P = Praktikum

Anlage 2: Pflichtfächer der Diplomprüfung

Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	P = Prüfung LN = Leistungsnachweis
1	Einführung in die Regelungstechnik/Steuerungstechnik oder Regelungstechnik I oder Regelungstechnik I	4	P
2	Leichtbau/Werkstofftechnik	4	P
3	Technische Strömungslehre	4	P
4	Wärme- und Stoffübertragung	4	P
5	Methode der Finiten Elemente	4	P
6	Numerik	2	P
7	Projekt- und Qualitätsmanagement	2	LN
8.1	Angewandte Informatik	4	P
8.2	Festigkeitslehre I oder Werkstofftechnik und -simulation	4	P
8.3	Kunststoffkunde I und II	4	P
8.4	Umformtechnik I und II	4	P
8.5	Simulationstechnik	4	P
8.6	Getriebelehre	4	P
8.7	Grundlagen u. Konstruktionsprinzipien der Thermischen Strömungsmaschinen	4	P
8.8	Maschinendynamik	4	P
8.9	Grundlagen und Technik der Brennstoffzellen	4	P
8.10	Technisches Design I und II	4	P

8.11	Elektrische Antriebe und Mechatronik	4	P
8.12	Simultaneous Engineering und Technologiemanagement	4	P
8.13	Zuverlässigkeitstechnik	4	P
8.14	Versuchs- und Messtechnik II	4	P
8.15	Pflichtfach aus dem Kernbereich eines nicht gewählten Hauptfachs aus Nr. 1 bis Nr. 4	4	P

Insgesamt werden 32 Semesterwochenstunden für die Pflichtfächer verlangt.
 Obligatorisch sind die Pflichtfächer Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Anlage 3: Hauptfächer der Diplomprüfung

Gruppe 1	
Nr. 1	Kraftfahrzeuge
Nr. 2	Verbrennungsmotoren
Nr. 3	Bahntechnik
Nr. 4	Verbrennung
Gruppe 2	
Nr. 5	Straßenverkehrstechnik
Nr. 6	Angewandte Informatik
Nr. 7	Konstruktion
Nr. 8	Konstruktion und Fertigung in der Karosserietechnik
Nr. 9	Strömungsmechanik und Wärmeübertragung
Nr. 10	Landmaschinen

Zu wählen sind ein Hauptfach aus Gruppe 1 und ein Hauptfach aus Gruppe 1 oder 2.

◀ Amtliche Bekanntmachungen